

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 2013 (GBL 55) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 1 Nr. 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 25,-- Euro
- von mehr als 3 - 6 Stunden 40,-- Euro
- mehr als 6 Stunden 47,-- Euro

2. § 2 Nr. 2 Aufwandsentschädigung erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlicher Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 30,-- Euro
- von mehr als 3 - 6 Stunden 45,-- Euro
- von mehr als 6 Stunden 52,-- Euro

3. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates vorzubereiten (Fraktionssitzungen) und die Fraktionsgespräche zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einlädt. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den vorzubereitenden Sitzungen stehen.

4. § 3 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat erhält folgende Fassung:

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro zuzüglich 2,00 Euro je Fraktionsmitglied und Monat.

5. § 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten pro Vertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

6. aus § 4 wird § 5

7. aus § 5 wird § 6

8. aus § 6 wird § 7

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, \_\_\_\_\_

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.